

ZUSAMMENFASSUNG (aus «Tibet erklärt» / Van Walt, Boltjes; Seiten 11-17)

Entgegen den Behauptungen der Volksrepublik China (VRC) und im Widerspruch zu dem, was viele Menschen für selbstverständlich halten, war Tibet niemals ein Teil Chinas. Die Ergebnisse unserer Untersuchung beseitigen jeden Zweifel daran, dass die Präsenz der VRC in Tibet unrechtmäßig ist. Tibet ist ein besetztes Land, über das die VRC keine Souveränität besitzt. Dies macht eine sofortige Kurskorrektur erforderlich, um die Politik der Regierungen in Einklang mit dem Völkerrecht zu bringen.

Tibet erklärt nimmt eine Untersuchung der historischen Beziehungen Tibets zu den vorherrschenden Reichen in Inner- und Ostasien vor, die klären soll, wer zurzeit die Souveränität über Tibet besitzt. Dabei kommen die Normen dreier vormoderner asiatischer Rechtsordnungen als auch die des modernen Völkerrechts zur Anwendung, je nachdem, wo und zu welchem Zeitpunkt diese Normen Gültigkeit besaßen oder besitzen.

Die historische Situation ist gerade zum heutigen Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung, da die VRC ihren Anspruch auf Tibet ausschließlich auf die Behauptung stützt, Tibet sei seit jeher ein integraler Bestandteil Chinas gewesen. Daher liefert die Betrachtung der historischen Situation die ausschlaggebenden Argumente dafür, ob der VRC die Legitimität zugesprochen werden kann, Tibet zu regieren und seine Ressourcen auszubeuten oder nicht.

Unsere Studie führt zum eindeutigen Ergebnis, dass Tibet entgegen der Behauptung der VRC niemals ein Teil Chinas war. Auch wenn es nicht immer „unabhängig“ im modernen juristischen Sinne dieses Begriffs war und in unterschiedlichem Maße mongolischer, mandschurischer und sogar britischer Autorität oder Einflussnahme unterlag, war es ganz sicher nie ein Teil Chinas. Die VRC kann Tibet daher auch nicht von der Republik China oder früheren Reichen „erbt“ haben, wie sie behauptet. Tatsächlich war Tibet vom Jahr 1912 bis zum Einmarsch der VRC in den Jahren 1950/51 de facto und de jure ein unabhängiger Staat. Dies ist von hoher Relevanz, da es sowohl für die VRC als auch für alle anderen Staaten völkerrechtliche Verpflichtungen mit sich bringt.

Da Tibet niemals ein Teil Chinas war, stellte die militärische Invasion Tibets durch die VRC im Jahr 1950/51 einen Akt der Aggression dar und verletzte die zwingende Norm des Völkerrechts, die den Gebietserwerb durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen anderen Staat verbietet. Sie verschaffte der VRC also keinen Rechtsanspruch auf die Souveränität über Tibet.

Völkerrechtlich gesehen ist die Präsenz der VRC in Tibet als diejenige einer Besatzungsmacht zu betrachten. Daraus ergeben sich für die VRC rechtliche Verpflichtungen nach dem Besatzungsrecht, insbesondere zum Schutz der ihr unterstellten Bevölkerung. Eine Besetzung, wie lange sie auch immer dauern mag, vermag jedoch keine Souveränität auf den Besetzer zu übertragen.

Die VRC hat den Rechtsanspruch auf die Souveränität über Tibet auch nicht durch Ersitzung erworben. Die Präsenz der VRC in Tibet erfüllt zwar die völkerrechtlichen Kriterien für eine tatsächliche Kontrolle, doch reicht dies nicht aus. Damit eine Aneignung durch Ersitzung wirksam werden kann, darf es keine Missbilligung oder Bekundung von Protest durch die tibetischen Regierung und das tibetische Volk gegeben haben, der Erwerb durch die VRC muss auf friedlichem Wege erfolgt sein und das zugrundeliegende Problem muss durch eine echte Lösung bewältigt worden sein. Dieses Buch zeigt, dass keines dieser Kriterien erfüllt ist.

Die VRC hält Tibet nicht nur illegal besetzt, sondern verweigert dem tibetischen Volk auch die rechtmäßige Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts. Diese Versagung, die aktive Missbilligung jeglicher Erwähnung dieser Versagung durch die VRC und die Änderung der administrativen Grenzen des heutigen sogenannten Autonomen Gebiets Tibet (Tibet Autonomous Region, TAR), ihrer Präfekturen und Bezirke, stellen allesamt Verstöße gegen grundlegende Normen des Völkerrechts dar.

Sowohl die Besetzung Tibets als auch die Vorenthaltung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung stellen schwerwiegende Verstöße der VRC gegen das Völkerrecht dar, die allen anderen Staaten Pflichten auferlegen. Im Wesentlichen sind die Regierungen dazu verpflichtet:

1. die unrechtmäßige Inbesitznahme und Annexion Tibets durch die VRC nicht anzuerkennen,
2. keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der unrechtmäßigen Besetzung durch die VRC zu leisten,
3. keine Hilfe oder Unterstützung bei der anhaltenden Vorenthaltung des Rechts des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung durch die VRC zu leisten
4. sich zu bemühen, die unrechtmäßige Besetzung Tibets in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu beenden, und
5. das Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung zuzulassen und zu respektieren.

Viele Staaten handeln heute entgegen diesen Verpflichtungen, in klarer Verletzung des Völkerrechts und unter Missachtung der Realität, nämlich dass die VRC keine

Souveränität über Tibet besitzt. Zwei Entwicklungen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben: Regierungen geben Erklärungen ab, in denen sie anerkennen, dass Tibet Teil der VRC ist, und sie behandeln Tibet als innere Angelegenheit Chinas, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Einige derer, die Handel treiben, behandeln die Ressourcen Tibets so, als ob sie dem Verfügungsrecht Chinas unterlägen. Dadurch sind Regierungen zu Komplizen oder zumindest zu passiven Zuschauern geworden, während sie in Wirklichkeit eine positive Verantwortung haben, zur Beendigung der Besetzung Tibets beizutragen.

Wenn Regierungen erklären, dass sie Tibet als Teil der VRC betrachten, beseitigen sie den Hauptanreiz für die VRC, mit den Tibetern zu verhandeln, und schwächen gleichzeitig den für die Tibeter wichtigsten Ansatzpunkt für Verhandlungen. Erstens: Peking benutzt solche Verlautbarungen als „Beweise“ für seinen Anspruch auf Souveränität und Legitimität in Tibet und sogar für seinen historischen Anspruch. Je mehr sich Peking auf solche Aussagen berufen kann, desto weniger verspürt es das Bedürfnis, sich hinsichtlich der Legitimierung an die Tibeter selbst zu wenden. Stattdessen nutzt es solche Aussagen der internationalen Gemeinschaft als Ersatz für echte Legitimität, d. h. eine Legitimität, die sich aus der Zustimmung der Regierten ergeben würde – durch Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Tibeter oder durch einen Prozess echter Verhandlungen. Zweitens: Sobald eine Regierung erklärt, dass sie Tibet als Teil der VRC betrachtet, kann sie nicht umhin, Tibet und die sino-tibetischen Beziehungen als innere Angelegenheit Chinas zu behandeln. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt tatsächlich der Fall: Die meisten Regierungen üben sich in Selbstzensur und kommen den Forderungen ihrer Wähler, in Bezug auf Tibet zu handeln und Druck auf China auszuüben, nur noch in Form von Besorgnisbekundungen hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten nach. Dies hat es Peking ermöglicht, kritische Fragen und auch Vorwürfe der internationalen Gemeinschaft weitgehend auf ein leicht handhabbares Maß zurechtzustutzen.

Einige Regierungen versichern sogar zusätzlich, die tibetische Unabhängigkeit nicht zu unterstützen bzw. abzulehnen und äußern somit besonders schädliche Standpunkte, die nicht nur gegen das Verbot der Anerkennung illegaler, gewaltsam durchgeführter Annexionen verstoßen, sondern auch dem tibetischen Volk das Recht auf Selbstbestimmung absprechen, was eine ebenso schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts darstellt. Auch wenn Staaten in Wirklichkeit gar nicht dazu berechtigt sind, dem tibetischen Volk sein Recht auf Selbstbestimmung einschließlich seiner Unabhängigkeit abzusprechen, erweisen solche Erklärungen den Tibetern einen sehr schlechten Dienst und bestärken Peking darin, die Rechte der Tibeter zu missachten.

Indem sie den Aggressor und nicht den Geschädigten unterstützen, werden sie auch der grundlegenden Aufgabe nicht gerecht, die das Völkerrecht der internationalen Gemeinschaft auferlegt – nämlich Kriege zu verhindern und freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu fördern, die *inter alia* auf den Grundsätzen der Nichtanwendung von Gewalt gegen andere Staaten und der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhen – und vereiteln damit den wesentlichen Zweck des Völkerrechts. Denn, wie der Internationale Gerichtshof im Fall Namibia¹ bekräftigt hat, ist die internationale Gemeinschaft genau der richtige Ansprechpartner, an den sich ein geschädigtes Volk um Beistand bei der Beendigung illegaler Handlungen und der Wahrnehmung seiner Rechte wenden muss.

Es ist einzig und allein Sache der Tibeter, und nur der Tibeter, Zugeständnisse in Bezug auf ihr Recht auf Unabhängigkeit zu machen – falls und wenn sie sich dazu entscheiden. Eine Unabhängigkeit auszuschließen, wie es einige Regierungen getan haben, führt zur einseitigen Entmachtung der tibetischen Seite, schwächt deren Verhandlungsposition, verschärft somit die ohnehin schon drastische Asymmetrie und engt die Erwartungen der Tibeter wie auch der internationalen Gemeinschaft auf eine Lösung ein, die für Tibet nur marginale Veränderungen mit sich bringen kann.

Es ist nicht nur ein rechtliches und moralisches Gebot, sondern auch eine politische Notwendigkeit, dass die internationale Gemeinschaft Verantwortung übernimmt und im sino-tibetischen Konflikt wirksam tätig wird. Das Wegschauen mit dem Hintergedanken „lasst das Problem der Tibeter nicht zu unserem Problem werden“ war ein Fehler, für den die internationale Gemeinschaft heute einen hohen Preis zahlt, da sie es nun mit einer in ihrer Handlungsweise bestärkten VRC zu tun hat, die immer mehr Gebietsansprüche und stetig wachsenden Einfluss geltend macht. Die durch Peking erneut erhobenen Gebietsansprüche im Südchinesischen Meer, in Nordindien und Bhutan, seine unrechtmäßige Einflussnahme in Nepal und der Mongolei, seine Verletzungen der garantierten Autonomie Hongkongs sowie die massenhafte Inhaftierung von Uiguren – alles Vorfälle, die zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts stattfinden – können nicht losgelöst von der jahrelangen nachgiebigen Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Peking bezüglich der unrechtmäßigen Inbesitznahme und Besetzung Tibets und der Ausübung seiner dortigen repressiven Integrations- und Assimilationspolitik betrachtet werden.

Um die Besetzung Tibets zu beenden, müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, für die das Engagement der internationalen Gemeinschaft unabdingbar ist. Dieses geforderte Engagement steht voll und ganz im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten, stellt keine unzulässige

Einmischung in die inneren Angelegenheiten der VRC dar, erfordert jedoch eine erhebliche Kurskorrektur. Dies erfordert von Staaten, dass sie:

1. dass Tibet ein Teil Chinas oder der VRC sei, unterlassen und dass sie eine Politik der Nichtanerkennung gemäss internationalem Recht verfolgen. Zu keinem Zeitpunkt hat die VRC die Souveränität über Tibet ererbt oder erworben. Tatsächlich ist Tibet derzeit juristisch betrachtet kein Teil der VRC. Der Verzicht auf derartige Äußerungen wäre ein erster Schritt, um der VRC wieder einen Anreiz zu geben, die Legitimation für die Herrschaft über Tibet von denen zu erhalten, die sie besitzen, nämlich den Tibetern, und würde die Position der Regierungen in dieser Hinsicht wieder in Einklang mit dem Völkerrecht bringen.
2. Von der Haltung, dass sie die Unabhängigkeit Tibets ablehnen oder nicht unterstützen, Abstand nehmen. Derartige Erklärungen sind nicht nur völkerrechtswidrig, sondern es ist auch nicht das Vorrecht anderer Staaten, über den Status Tibets zu entscheiden.
3. Die Situation in Tibet, die sino-tibetischen Beziehungen und der sino-tibetische Konflikt sollten nicht als innere Angelegenheit Chinas, sondern als Angelegenheit der internationalen Gemeinschaft und somit jeder Regierung behandelt werden.
4. Das Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung, wie es in der Resolution 1723 der UN-Generalversammlung gefordert wird, befürworten und Einspruch gegen die Verweigerung der Ausübung dieses Rechts durch die VRC erheben.
5. Eine Sprache verwenden, die der tatsächlichen Situation entspricht, anstatt die Terminologie der VRC zu übernehmen. Die Tibeter müssen als „Volk“ und nicht als „Minderheit“ oder „ethnische Gruppe Chinas“ bezeichnet werden. Die Tibeter sind ein Volk gemäß internationalem Recht, ein Volk, das fremder Unterjochung und Herrschaft unterworfen ist. Die Übernahme der Terminologie der VRC spricht dem tibetischen Volk den ihm zustehenden Status und implizit auch sein Recht auf Selbstbestimmung ab. Auch die Verwendung von Euphemismen wie „die Tibet-Frage“, um auf die anhaltende Besetzung Tibets und den chinesisch-tibetischen Konflikt zu verweisen, ist nicht hilfreich: Sie verharmlost den Ernst der Lage und verschleiert den

internationalen Charakter des Konflikts sowie die Verantwortung und die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft, hier tätig zu werden.

6. Aktiv mit beiden Parteien den Dialog (erneut) aufnehmen und substantielle Verhandlungen einleiten, um den Konflikt auf eine Weise zu lösen, die den Bedürfnissen und Interessen beider Seiten gerecht wird. Peking dazu bewegen, ohne Vorbedingungen in Verhandlungen mit der tibetischen Führung einzutreten, und die Führung der VRC davon überzeugen, dass die VRC nur durch diesen Prozess oder durch ein freies und faires Referendum die gewünschte Legitimität erlangen und ihren Konflikt mit den Tibetern lösen kann.
7. Die „Kerninteressen“-Falle zurückweisen und somit vermeiden, sich von der VRC Verhaltensregeln aufzwingen zu lassen, die vorschreiben, was Regierungen zu glauben haben, was ihre Vertreter sagen dürfen und mit wem sie sich treffen oder nicht treffen dürfen. Stattdessen müssen sich die Regierungen von Fakten und Gesetzen einschließlich internationaler Rechtsgrundsätze und -normen leiten lassen.
8. Es unterlassen, das falsche und irreführende geschichtliche Narrativ der VRC bezüglich Tibet, das ein Bestandteil der Annexionsstrategie Pekings ist, explizit oder implizit zu unterstützen. Wichtig ist, dass das Akzeptieren oder Nicht-Infragestellen dieses Narrativs auch Auswirkungen über Tibet hinaus hat, da es Pekings territoriale Ansprüche in Nordostindien bestätigt und die Anfechtung verwandter Narrative erschwert, die Peking einsetzt, um Ansprüche auf weitere Gebiete zu erheben, wie zum Beispiel in Nordwestindien, im Südchinesischen und im Ostchinesischen Meer.
9. Wirtschaftliche und geschäftliche Vereinbarungen verbieten und sanktionieren, die die VRC dabei unterstützen, ihre Präsenz und Machtausübung in Tibet und ihre Unterdrückung des Rechts des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten, zu stärken, zu festigen oder davon zu profitieren.